

1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend „nvb“ genannt) und den von dieser im Rahmen der Übergangsversorgung versorgten Letztverbrauchern.

2. Übergangsversorgung, Verweigerungsrecht

- 2.1. Die Übergangsversorgung erfolgt, soweit ein Letztverbraucher aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in Mittelspannung oder Mitteldruck Elektrizität oder Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.
- 2.2. Die nvb sind berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers im Rahmen der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit des Letztverbrauchers liegen können, unzumutbar ist.

3. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 3.1. Die Belieferung des Letztverbrauchers im Rahmen der Übergangsversorgung beginnt mit der Zuordnung der Verbrauchsstelle zum Bilanzkreis der nvb als Übergangsversorger durch Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes.
- 3.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Lieferung auf Grundlage eines neuen Liefervertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

4. Preise

Es gelten die von der nvb auf ihrer Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung.

5. Einschränkung der Lieferung, Befreiung von der Leistungspflicht

- 5.1. Von der Lieferpflicht sind die nvb befreit, soweit und solange der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes den Netzanschluss und/oder die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat.
- 5.2. Sollte die nvb durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung von Elektrizität oder Gas gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der nvb zur Lieferung von Elektrizität oder Gas, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Letztverbraucher keine Entschädigung beanspruchen. Die nvb wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können. Das sinngemäß Gleiche gilt bei Behinderung des Gasbezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Letztverbrauchers.
- 5.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die nvb ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.

6. Abrechnung, Zahlung

- 6.1. Die nvb sind berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach ihrer Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.
- 6.2. Die nvb können für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.
- 6.3. Die nvb sind berechtigt, vom Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.
- 6.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Letztverbraucher eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch

die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

- 6.5. Gegen Ansprüche der nvb kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, sind die nvb berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die nvb informieren den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich. Der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis der nvb. Die nvb sind berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung der nvb für Schäden des Letztverbrauchers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betreibers des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

9. Kostenpauschalen (inkl. MwSt.)

- | | |
|---|----------------|
| 9.1. Rechnungskopie | 11,50 € |
| 9.2. Rechnungsneuausstellung | 22,50 € |
| 9.3. - Unterbrechung der Versorgung | 59,00 € |
| - Wiederherstellung der Versorgung | 69,00 € |
| - Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten | 89,00 € |
| - Hinterlegung einer Sperrankündigung | 12,50 € |
| - Versuch der Unterbrechung | 48,00 € |
| - Versuch der Wiederherstellung der Versorgung | 30,00 € |
| - Vorort-Inkasso | 40,00 € |
| - Telefoninkasso | 15,00 € |
| - Mahngebühr | 40,00 € |
| - Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden | 23,00 € |
| - Gerichtsvollzieherauftrag | -nach Aufwand- |
| 9.4. Ratenplan-Vereinbarung | 28,00 € |
| zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenhöhe) p. a. | 9,0% |

10. Anpassung der Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise

Die nvb sind berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite der nvb wirksam.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusatzvereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Nordhorn.